

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Ahrensburg, vertreten durch den Magistrat,

und

der Gemeinde Ammersbek, vertreten durch den Bürgermeister

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammen-
arbeit in der Fassung vom 02. April 1990 (Gesetz- und Ver-
ordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 216) wird nach Beschluß-
fassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Ahrensburg vom **19. Nov. 1990** und die Gemeindevertretung
der Gemeinde Ammersbek vom **28. Feb. 1989** mit Genehmi-
gung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende öffentlich-recht-
liche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Gemeindestraße "Reesenbütteler Redder" bildet die Gemeinde-
grenze zwischen der Stadt Ahrensburg und der Gemeinde Ammersbek
und gehört in der Breite der Fahrbahn zur Stadt Ahrensburg.
Der nördlich der Fahrbahn gelegene Gehweg - Flurstück 318/14
der Flur 8, Gemarkung Bünningstedt - befindet sich im Eigen-
tum der Gemeinde Ammersbek. Die angrenzenden Grundstücke
auf Ammersbeker Gebiet werden durch diese Straße erschlossen.

§ 2

Die Gemeinde Ammersbek überträgt der Stadt Ahrensburg für die
von der Straße "Reesenbütteler Redder" erschlossenen Grundstücke,
die im beiliegenden Plan rot umrandet sind, das Satzungsrecht

- a) für die Straßenreinigung nach § 45 des Straßen-
und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein
einschl. der Erhebung von Benutzungsgebühren
nach § 6 Kommunalabgabengesetz,
- b) zur Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgaben-
gesetz für Straßenbaumaßnahmen und

c) zur Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasseranlagen nach § 8 Kommunalabgabengesetz und von Benutzungsgebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Abwasseranlage (Sielbenutzungsgebühren) mit Ausnahme der Flurstücke 7/17, 7/19, 7/18, 11/32 und 14/145, alle der Flur 8, Gemarkung Bünningstedt.

§ 3

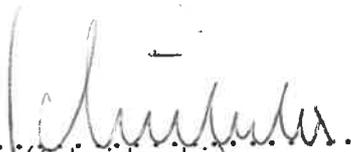
Diese Vereinbarung gilt ab **- 1. Jan. 1991** und wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Ahrensburg, den **22. Nov. 1990**...

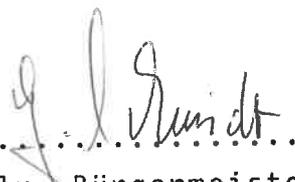
Ammersbek, den **5. Dez. 1990**.....


.....
(Samusch)
Bürgermeister




.....
(Schwiderski)
Bürgermeister

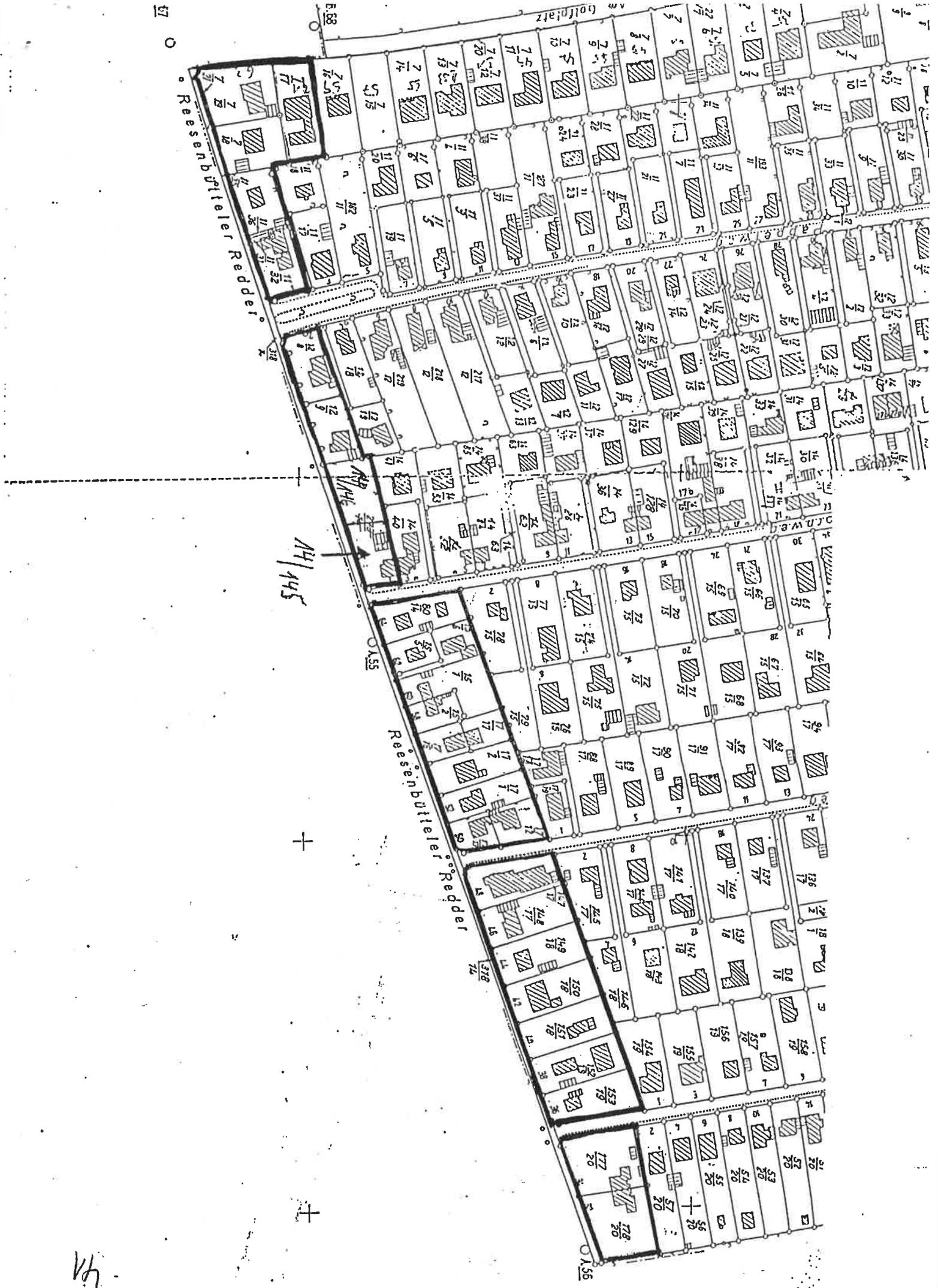

.....
(Käusch)
Stadtrat


.....
1. stellv. Bürgermeister

Reesenbutjeler Redder

141/145

Reesenbutjeler Redder



141

GENEHMIGT

nach § 18 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Kiel, 17. Januar 1991

Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein

Im Auftrage



Gerd-Harald Friedersen
Gerd-Harald Friedersen

IV 330 b - 160.142.2